PRSTOKOLL

2 4 1

über die Schaffung eines Vereinten Kommandos der Streitkrüfte der Teilnehmerstaaten des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand

In übereinstilmung mit den Artikeln 5 u.d 6 des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gelenseitigen Beistand zwischen der Volkerspublik Albanien, der Volkerspublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen, der Rumminischen Volksrepublik, der Union der Sozialistischen dowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Republik haben die Teilnehmerstahten folgendes vereinbart:

- 1. Festzulegen, daß die Beschlußfassung über allgemeine Fragen, die sich auf die Stärkung der Wehrfähigkeit und auf die Organisation der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstauten des Vertrages beziehen, dem Politischen Berktenden Ausschuß übertragen wird.
- 2. Das Amt eines Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte zu schaffen, dem die unmittelbare Führung dieser Kräfte übertragen ist.

Zum Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte den Marschall der Sowjetunion, I.S. Konjew, zu ernennen.

> Bundesarchiv • Militarchiv • Postudi 70024 Freiburg i. Br.

DVn 1/54 355, Blt-4

Z

- 3. Zu Stellvertretern des Oberkommendierenden der Vereinten Streitkræfte werden die Verteißigungsminister oder andere militärische Führer der Gellnehmerstauten des Vertrages ernannt: der Volkerepublik Alberien, der Volksrepublik Bulgarien, der Ungariseien Volksrepublik, der Volksrepublik Polen, der Rumanisonen Volksrepublik und der Eschechoslowakinchen Republik.
- 4. Beim Goerkommundierenden der Vereinten Streitkräfte besteht ein Utab der Vereinten : treitkräfte der Teilnelmerstauten des Vertrages. Dem Stab gehören stündige Vertreter der Generalstäbe dieser Stanton an.

Standort des Stabes ist die Stadt Moskau.

Zum Chef des Stabes der Vereinten Streitkrüfte den Armeegeneral A. I. Antonow zu ernennen.

5. Den Vereinten Streitkräften folgende Annahl von Einheiten der Landstreitkräfte und der Luftwaffe der Stanten, die den Vertrag über Freundschaft, Zusemmenarbeit und gegenseitigen Beistand unterschrieben haben, zuzuteilen:

	Landstreitkräfte		Luftstreitkrufte				
	Luftwaffendivisionen						
·	Divisionen	der Jäger	der Schlacht- flieger	der Bomber			
Udsca Polen DDa	30	22	3	9			
	14	7	2	1			
	Die Frage der Stürke der zuzutellenden Trupper						
	oird durch ein Zusatzahkommen entschieden Eundeserchiv - Minnerchv - Perfeh 79024 Freiburg i. Br.						

\$\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\								
	Landstreitkräfte		Luftstreitkräfte					
	Luftwaffendivisionen							
	Divisionen	der Jäger	der Schlacht- flieger	der Bomber				
Tschoundslowake1	11	5	1	1				
Ungarn	8	2	-	-				
Rum nien	8	3	1	_				
Bulgarien	7	3	1	_				
Albanien	koordin1ert die	Bagnah	men bezügli	ch seiner				
	Streitkräfte mi	t dem V	ereinten Ko	oferen				

Den Vereinten Streitkräften obense alle Umrinestreitkräfte der Volksrepublik Polen, der Ansknigenen Volksrepublik and der Volksrepublik Bulgarien zuzuteilen.

Seitens der Sowjetunion die Streitkrüfte der 4.Kriegeflotte und der Schwarzmeerkriegeflotte zuzuteilen.

Die Volksrepublik Albanien koordiniert die Maßnahmen bezüglich seiner Streitkräfte mit dem Vereinten Kommundo.

Die Frage über die Teilnahme der Deutschen Demokratischen Republik an den Maßnahmen, die die Streitkrüfte des Vereinten Kommandes betreffen, wird zusätzlich durch ein entsprechendes Abkommen entschieden.

Die Standortverteilung der Vereinten Streitkräfte auf dem Territorium der Teilnehmerstanten des Vertrages wird entsprechend den Bedürfnissen der gemeinsamen Verteidigung nach Vereinbarung zwischen diesen Staaten durchgeführt.

> Bundesarchiv - Millifarchiv -Postadi 79024 Freiburg i. Br. OVW 1/54355

Im Weiteren ist nach Vereinbarung zwischen den interessierten Stauten eine Veränderung der Stärke und des Bestandes der Streitkräfte, die von den Teilnehmerstaaten des Vertrages dem Vereinten Kommando zur Verfügung gestellt werden, möglich.

- 6. Das Kommande der von jeder Vertragschließenden Seite zugeteilten Streitkräfte den entsprechenden Stellvertretern des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte des gegebenen Landes zu übertragen.
- 7. Es ist als notwendig zu erachten, die Staaten, die den Vertrag unterschrieben haben, zu verpflichten, als erstes die Truppen zu komplektieren und mit Wallen und Kampftechnik zu verschen, die den Voreinten Streitkräften zugeteilt werden.
- 8. Den Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte zu beauftragen, ein Statut des Vereinten Kommandos der Streitkräfte auszuarbeiten und es dem Politischen Beratenden Auszchuß zur Bestätigung vorzulegen.

Dieses Protokoll tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, der von den Seiten dieses Protokolls in Warschau am heutigen Tage unterschrieben wurde, in Kraft und wird im Laufe der gleichen Frist, wie der Vertrag Gültigkeit haben.

Geschehen in Warschau am Vierzehnten Mai 1955 in einem Exemplar in deutscher, russischer, polnischer und tschechischer Sprache, wobei alle Texte gleiche Gültigkeit haben.

Zur Bestätigung dessen haben die Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

> Bundesarchiv - Militerarchiv -Products 79024 Freiburg L Br.

0041/54355